



Volksschule und Musikschule Emmen – Pflichtenheft für die Bildungskommission (BK)

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Artikel 53 der Gemeindeordnung Emmen vom 21. Oktober 2007 und auf das Reglement über die Organisation der Schulen Emmen vom 13. Mai 2008, folgendes Pflichtenheft für die Bildungskommission der Volksschule und der Musikschule Emmen.

Art. 1

Zweck

¹ Die Bildungskommission vertritt die Anliegen der Öffentlichkeit und der Elternschaft betreffend die Volksschule und die Musikschule. Sie berät den Gemeinderat in Angelegenheiten der Volksschule und der Musikschule. Die Mitglieder der Bildungskommission wirken insbesondere bei folgenden Erlassen beratend mit und erhalten diese zur Vernehmlassung: Leitbilder der Volksschule und der Musikschule Emmen, Schulordnungen der Volksschule und der Musikschule, Strategischer Entwicklungs- und Ressourcenplan SER (Schulentwicklung Volksschule), Strategieplan der Musikschule, Elternbildung und Elternmitwirkung, Schulraumplanungsbericht.

² Die Bildungskommission setzt u.a. projekt- oder ressortbezogenen Arbeitsgruppen ein. Projektbezogen kann dies u.a. Schulraumplanung, Leitbildentwicklung oder Strategieplanung betreffen. Ressortbezogen kann dies insbesondere Kontaktpflege zu Elternräten, Besuch und Berichterstattung in Zusammenhang mit Anlässen der Musikschule oder die Kontaktpflege (im Sinne eines Echoraums) zu den Schulleitungen und Schulteams beinhalten.

³ Die Bildungskommission berät den Gemeinderat unter Berücksichtigung der Schul- und der Bevölkerungsentwicklung betreffend Schulraumplanung.

⁴ Die von den Parteien vorgeschlagenen Mitglieder der Bildungskommission informieren und beraten als Kontaktpersonen die Fraktionen des Einwohnerrates in Bildungsvorlagen.

Art. 2

Zusammensetzung der Bildungskommission

Die Bildungskommission (BK) ist eine gemeinderätliche Kommission. Sie wird vom Gemeinderat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Bildungskommission besteht aus dem für die Schule zuständigen Mitglied des Gemeinderates sowie mindestens sieben weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Der Gemeinderat wählt auf Vorschlag der Fraktionen je eine Vertretung sämtlicher im Einwohnerrat vertretenen Fraktionen in die Bildungskommission. Weiter wählt der Gemeinderat auf Antrag des für die Schulen zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates die restlichen Mitglieder der Bildungskommission. Die Mitglieder der Geschäftsleitung der Volksschule Emmen und die Musikschulleitung sind beratende Mitglieder der Bildungskommission (ohne Stimmrecht). Weitere Fachpersonen können beratend zugezogen werden.

Art. 3

Organisation

¹ Die Bildungskommission (BK) trifft sich auf Einladung des zuständigen Gemeinderatsmitgliedes zu ordentlichen Sitzungen, die in einem Jahresplan festgelegt werden.

² Ausserordentliche Sitzungen sowie Arbeitsgruppensitzungen können einberufen werden, wenn dies durch aktuelle Geschäfte angezeigt ist.

³ Zu den Sitzungen wird mindestens 10 Tage vor Sitzungstermin schriftlich eingeladen.

⁴ Mit der Einladung wird die Traktandenliste bekannt gegeben.

⁵ Die zuständige Gemeinderätin oder der zuständige Gemeinderat leitet die Sitzungen der Bildungskommission.

⁶ Die Sitzungen der Bildungskommission werden durch das Sekretariat der Direktion Schule und Kultur zu Händen des Gemeinderates und der Kommissionsmitglieder protokolliert.

⁷ Die Mitglieder der Bildungskommission können Sitzungen und/oder Sitzungstraktanden vorschlagen.

Art. 4 Information

Die Bildungskommission ist über Geschäfte, welche die Primarschulen, die Sekundarschulen, die Schuldienste und die Musikschule betreffen, durch das zuständige Gemeinderatsmitglied angemessen zu informieren.

Art. 5 Beschlüsse

Die Bildungskommission kann dem Gemeinderat Anträge und Empfehlungen unterbreiten. Die BK stimmt über die Empfehlungen an den Gemeinderat ab. Stimmberechtigt sind alle gewählten Mitglieder der BK.

Art. 6 Personalgeschäfte

Personalgeschäfte obliegen den Schulleitungen, der Musikschulleitung und der geschäftsleitenden Rektorin oder dem geschäftsleitenden Rektor. Die Bildungskommission hat keine Personalführungsaufgabe.

Art. 7
Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Bildungskommission unterstehen dem Amtsgeheimnis in Angelegenheiten, die vom zuständigen Gemeinderatsmitglied oder von Mitgliedern der Geschäftsleitung der Volksschule oder der Musikschulleitung als vertraulich deklariert werden.

² Das Amtsgeheimnis umfasst insbesondere Lebensvorgänge und Tatsachen, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheim zu halten oder als vertraulich zu behandeln sind.

Art. 8
Entschädigung

Die Mitglieder der Bildungskommission werden gemäss Spesenregelung für Kommissionen der Gemeinde Emmen vom 5. Juli 2005 entschädigt.

Art. 9
Änderung des Pflichtenhefts

Dieses Pflichtenheft kann bei Bedarf durch den Gemeinderat angepasst werden.

Art. 10
Inkrafttreten

¹ Dieses Pflichtenheft tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

² Dieses Pflichtenheft ersetzt dasjenige vom 13. Mai 2008.

³ Das Pflichtenheft der Musikschulkommission Emmen vom 22. Februar 2005 wird hiermit aufgehoben.

Emmenbrücke, 17. Oktober 2012

Für den Gemeinderat

Rolf Born
Gemeindepräsident

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber